



19. Juni 2018

IV-Rundschreiben Nr. 375

Hilfsmittel

Ausführungen zum Rollstuhlтариф (in Kraft seit dem 1. Januar 2018)

Nach der Einführung des neuen Rollstuhlтарифvertrages am 1. Januar 2018 sind diverse Fragen betreffend die Umsetzung des Tarifs aufgetaucht. Dabei handelt es sich im Konkreten um die ärztliche Verordnung und den Ablauf der IV-Depotanfragen. Die paritätische Tarifkommission (PTK), in welcher auch das BSV Einsitz hat, hat sich anlässlich der letzten Sitzungen mit diesen Themen befasst. Nachfolgend möchten wir Sie über die ergangenen Beschlüsse informieren.

Ärztliche Verordnung

Die Ärztliche Verordnung dient als Basis der Rollstuhlversorgung aufgrund des neuen Tarifvertrages und ist daher zwingend notwendig bei Neuversorgungen. Fachärzte haben nach dem Inkrafttreten ihre Bedenken zum Aufbau und Inhalt dieses Formulars vorgebracht. Das von den Vertragsparteien (Kostenträger und Leistungserbringer) erarbeitete Formular sei vor allem im Bereich der Kinderversorgungen ungenügend. Nach einem Gespräch zwischen den Vertragsparteien und der Ärzteschaft ist entschieden worden, eine Übergangslösung für die Kinderversorgungen auszuarbeiten.

Die PTK hat an ihrer Sitzung vom 30. April 2018 ein verkürztes ärztliches Verordnungsformular für die Versorgung von Patienten **bis zum 20. Lebensjahr** genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt hat. Das bisherige Formular behält seine Gültigkeit und kann für Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen verwendet werden. Das heisst konkret: Für Versorgungen von Patienten bis zum 20. Lebensjahr kann sowohl das verkürzte oder das bisherige Formular ausgefüllt werden. Für über 20-Jährige ist ausschliesslich das bisherige Formular anwendbar. In der Beilage zu diesem Rundschreiben finden Sie beide Formulare jeweils in Deutsch und Französisch, die italienische Version folgt.

Aufgrund dieser Differenzen betreffend das Verordnungsformular hat sich die Bearbeitung gewisser Gesuche verzögert. Wir sind dankbar, wenn die IV-Stellen diejenigen Gesuche prioritär behandeln, die über längere Zeit blockiert waren.

Ablauf der IV-Depotanfrage

Im Anhang II der Bemerkungen zum Rollstuhlтариф

(<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:55/lang:deu>) ist der Versorgungsablauf der IV schematisch dargestellt. Dieser Versorgungsablauf sieht vor, dass die Depotanfrage direkt vom Fachhändler bei der SAHB vorgenommen wird. Im Gegensatz dazu ist unter der alten Rahmenvereinbarung zur Abgabe von Rollstühlen von 2001 die Depotanfrage von den IV-Stellen vorgenommen worden.

In der aktuellen Version des KHMI wurde fälschlicherweise die Rz 2074 nicht angepasst und lautet aktuell wie folgt: „Vor jeder Zusprache klärt die IV-Stelle ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus dem Depot bezogen werden kann“.

Der Systemwechsel vom alten zum neuen Tarifvertrag und der nicht geänderte Wortlaut der Randziffer 2074 KHMI haben unter den IV-Stellen zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen hinsichtlich der Depotanfragen geführt.

Die PTK hat beschlossen, am Ablauf gemäss neuem Tarifvertrag festzuhalten. Damit hat die Depotanfrage vom Fachhandel grundsätzlich direkt bei der SAHB zu erfolgen. Doppelte Depotanfragen (Anfrage des Fachhandels und später zusätzlich noch eine Anfrage der IV-Stelle betreffend den gleichen Rollstuhl) sind zu vermeiden.

Bei der nächsten Aktualisierung des KHMI wird der Wortlaut der Randziffer 2074 gemäss nachfolgender Formulierung angepasst.

Neue Formulierung Rz 2074:

Vor jeder Einreichung eines Kostengutsprache gesuchs bei der IV-Stelle klärt der Leistungserbringer ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus dem Depot bezogen werden kann. Das Resultat dieser Depotanfrage für Handrollstühle muss im Dossier der IV-Stelle ersichtlich sein.